

# **WASSERLEITUNGSORDNUNG der Wassergenossenschaft REITHWALD**



Beschluss des Ausschusses der Wassergenossenschaft REITHWALD am 27.04.2024 laut Statuten §13 „Wirkungskreis des Ausschusses“ als rechtliche Grundlage für die genossenschaftliche WASSERVERSORGUNGSANLAGE.

# WASSERLEITUNGSORDNUNG der Wassergenossenschaft REITHWALD



## Inhalt

|        |   |   |
|--------|---|---|
| 1.     | Allgemeines .....   | 3 |
| 2.     | Anwendungsbereich .....                                       | 4 |
| 3.     | Begriffsbestimmungen .....                                    | 4 |
| 3.1.   | Umfang der genossenschaftlichen Wasserversorgungsanlage ..... | 4 |
| 3.2.   | Trinkwasser .....   | 4 |
| 3.3.   | Leitungssystem .....  | 4 |
| 3.3.1. | Transportleitung .....  | 4 |
| 3.3.2. | Versorgungsleitung .....                                      | 4 |
| 3.3.3. | Anschlussleitung .....  | 4 |
| 3.3.4. | Übergabestelle .....  | 4 |
| 3.3.5. | Verbrauchsanlage .....  | 4 |
| 4.     | Mitgliedschaft .....  | 5 |
| 4.1.   | Eigentümer .....  | 5 |
| 4.2.   | Erwerb von Liegenschaften .....                               | 5 |
| 4.3.   | Eigentumswechsel .....  | 5 |
| 4.4.   | Grundstücksteilung .....                                      | 5 |
| 4.5.   | Zustellungsbevollmächtigter .....                             | 5 |
| 5.     | Aufnahmebedingungen .....                                     | 5 |
| 5.1.   | Ansuchen .....  | 5 |
| 5.2.   | Anerkennung .....   | 6 |
| 5.3.   | Entrichtung der Gebühren .....                                | 6 |
| 5.4.   | Hinausgehende Ansprüche .....                                 | 6 |
| 6.     | Ausscheidungsbedingungen .....                                | 6 |
| 7.     | Anschlussbedingungen .....                                    | 6 |
| 7.1.   | Anschlüsse .....  | 6 |
| 7.2.   | Vor Baubeginn .....   | 6 |
| 7.3.   | Anschlussleitung .....  | 6 |
| 7.4.   | Durchführung .....  | 6 |
| 7.5.   | Anbringung von Hinweisschildern .....                         | 6 |
| 7.6.   | Veränderte Maßnahme .....                                     | 6 |
| 8.     | Ausführung der Anschlussleitung .....                         | 7 |
| 8.1.   | Ausführung .....  | 7 |
| 8.2.   | Rohre- und Rohrverbindungen .....                             | 7 |
| 8.3.   | Rohrdurchmesser .....   | 7 |
| 8.4.   | Verlegung .....   | 7 |
| 8.5.   | Besondere technische Ausführungsbestimmungen .....            | 7 |
| 8.6.   | Inbetriebnahme .....  | 7 |
| 8.7.   | Verteilung .....  | 7 |

**WASSERLEITUNGSORDNUNG  
der Wassergenossenschaft  
REITHWALD**



|      |   |    |
|------|---|----|
| 8.8. | Mitverlegte Leitungen .....   | 7  |
| 8.9. | Während der Bauzeit .....   | 7  |
| 9.   | Eigentumsübergang, Erhaltung und Wartung.....                           | 7  |
| 10.  | Wasserzähler .....  | 8  |
| 11.  | Wasserbezug, Einschränkung bzw. Unterbrechung der Wasserlieferung ..... | 9  |
| 12.  | Vorübergehende Wasserentnahme .....                                     | 10 |
| 13.  | Verbrauchsanlage .....  | 11 |
| 14.  | Regen- bzw. Nutzwasserverwendung im Haushalt .....                      | 11 |
| 15.  | Überwachung, Anzeige, Meldepflicht.....                                 | 12 |
| 16.  | Hydranten .....   | 12 |
| 17.  | Haftung.....  | 12 |
| 18.  | Schlussbestimmungen .....   | 13 |

## **1. Allgemeines**

- 1.1. Grundlage dieser Wasserleitungsordnung sind die Satzungen der Wassergenossenschaft REITHWALD sowie die entsprechenden Beschlussfassungen des Ausschusses.
- 1.2. Der Anschluss von Gebäuden, sonstigen Bauwerken, Betrieben und Anlagen an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage sowie der Bezug des Wassers aus dieser erfolgen nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959, den Satzungen und der Gebührenordnung der Wassergenossenschaft REITHWALD sowie dieser Wasserleitungsordnung.
- 1.3. Die Wassergenossenschaft hat für die Errichtung und Instandhaltung ihrer Anlagen einschließlich der notwendigen Schutzmaßnahmen zu sorgen. Dazu gehört auch die Schaffung und Erhaltung der wirtschaftlichen Voraussetzungen (Rücklagen). Die Wasserversorgungsanlage ist entsprechend dem Stand der Technik zu erhalten und eine Überwachung hat die Qualität und Quantität des Trinkwassers zu gewährleisten. Dazu hat die Wassergenossenschaft alle notwendigen Maßnahmen in wirtschaftlicher, rechtlicher und technischer Sicht zu setzen. Diese Maßnahmen erstrecken sich auch auf die absehbaren zukünftigen Bedürfnisse des Versorgungsgebietes.
- 1.4. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.



## **2. Anwendungsbereich**

- 2.1. Diese Wasserleitungsordnung legt die Anforderung an Trinkwasserversorgungseinrichtungen von Liegenschaften fest, welche an der Wasserversorgungsgenossenschaft angeschlossen sind oder angeschlossen werden sollten und aus der genossenschaftlichen Wasserversorgungsanlage Wasser beziehen oder beziehen sollen, soweit diese Anforderungen nicht in der jeweils gültigen Satzung selbst geregelt ist.
- 2.2. Grundsätzlich sind die Regelungen des Wasserrechtsgesetzes 1959, die gültigen Bauvorschriften, insbesondere die Bestimmungen der OÖ-Bauordnung und des OÖ Bautechnikgesetzes, die Anforderungen des Lebensmittelgesetzes und der Trinkwasserverordnung sowie andere allenfalls in Betracht zu ziehende Rechtsvorschriften, in den jeweils geltenden Fassungen anzuwenden.
- 2.3. Die Anforderungen dieser Wasserleitungsordnung gelten
  - a) für die Planung, die Bauausführung und Inbetriebnahme neuer Trinkwasserversorgungseinrichtungen
  - b) für den Betrieb, die Wartung und/oder Instandsetzung bestehender Trinkwasserversorgungseinrichtungen
  - c) sinngemäß für befristet oder unbefristet hergestellte Anschlüsse oder Wasserentnahmen von Nichtmitgliedern.

## **3. Begriffsbestimmungen**

- 3.1. Die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage ist die Gesamtheit aller Einrichtungen der Wassergenossenschaft, die der Fassung, Aufbereitung, Speicherung und Verteilung von Wasser an Abnehmer (Mitglieder und vertragliche Wasserbezieher) für Trink-, Nutz- und Feuerlöschzwecke dienen, bis zur Übergabestelle an den Abnehmer.
- 3.2. Die Wassergenossenschaft liefert Trinkwasser gemäß der Trinkwasserverordnung.
- 3.3. Das Leitungssystem besteht aus folgenden Bereichen:
  - 3.3.1. Transportleitung  
Leitung zwischen Fassung, Speicherung bis zum Versorgungsbereich. An diese Leitungen können keine Abnehmer direkt angeschlossen werden.
  - 3.3.2. Versorgungsleitung  
Leitung im Versorgungsbereich, an die Anschlussleitungen zu den Abnehmern angeschlossen werden können.
  - 3.3.3. Anschlussleitung  
Leitung zwischen Versorgungsleitung und der Verbrauchsanlage der Abnehmer bis zur festgelegten Übergabestelle
  - 3.3.4. Übergabestelle  
Die Übergabestelle ist für jeden Abnehmer der Anschluss an die Versorgungsleitung. Die Pflege und Wartung obliegen dem Abnehmer (Mitglieder und vertragliche Wasserbezieher).
  - 3.3.5. Verbrauchsanlage  
Alle Wasserinstallationen der Abnehmer nach der Übergabestelle.



## **4. Mitgliedschaft**

- 4.1. Mitglieder der Wassergenossenschaft sind die jeweiligen Eigentümer der an der wassergenossenschaftlichen Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Liegenschaften (Objekte mit Hausnummern) und Anlagen.
- 4.2. Wer die an die Wassergenossenschaft angeschlossenen Liegenschaften oder Anlagen erwirbt oder aus anderen Gründen die Nachfolge antritt, gleich auf welche Art, gilt als Rechtsnachfolger und wird Mitglied der Wassergenossenschaft mit allen Rechten und Pflichten und ist aus den zu diesem Verhältnis entspringenden Leistungen verpflichtet.
- 4.3. Der Eigentumswechsel von Liegenschaften oder Anlagen ist vom bisherigen Eigentümer binnen Monatsfrist der Wassergenossenschaft anzuzeigen.
- 4.4. Bei Grundstücksteilungen sind die Eigentümer der neu entstandenen Grundstücke ohne Anschluss nicht Mitglied der Wassergenossenschaft. Sie müssten, falls gewünscht, um Aufnahme ansuchen.
- 4.5. Miteigentümer einer Liegenschaft (auch Wohnungseigentümer) oder nicht im Gemeindegebiet Bad Goisern lebende Eigentümer haben einen im Gemeindegebiet Bad Goisern wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten der Wassergenossenschaft schriftlich bekanntzugeben. Die Miteigentümer haften für die aus dieser Wasserleitungsordnung sich ergebende Pflichten zu ungeteilter Hand.

## **5. Aufnahmebedingungen**

- 5.1. Schriftliches Ansuchen des/der Anschlusswerber an die Wassergenossenschaft um Aufnahme als Mitglied. Dieses Ansuchen hat zu enthalten:
  - 5.1.1. Die genaue Postanschrift des/der Anschlusswerber
  - 5.1.2. Die Katastralgemeinde, die Grundbuchseinlegezahl und die Parzellenummer der anzuschließenden Liegenschaft oder Anlage
  - 5.1.3. Einen baupolizeilich genehmigten Bau- und Lageplan des anzuschließenden Objektes.
  - 5.1.4. Art und Ausstattung des anzuschließenden Objektes, dessen Verwendungszweck und die voraussichtliche Höhe des Wasserbedarfes.
  - 5.1.5. Eine Verpflichtungserklärung des/der Anschlusswerber, dass er/sie die mit der Errichtung, Überprüfung, Instandhaltung und dem Betrieb der genossenschaftlichen Wasserversorgungsanlage verbundenen Beanspruchungen seines/ihrer Grundstückes unentgeltlich zulässt und duldet sowie an den verlegten und montierten Einrichtungen keine Eigentumsrechte geltend macht.
  - 5.1.6. Führt die geplante Anschlussleitung über ein fremdes Grundstück, so ist durch den/die Anschlusswerber vom Grundeigentümer eine schriftliche Zustimmung zur Grundbenutzung unter Berücksichtigung der unter Punkt 5.1.5 angeführten Bestimmungen zu erwirken und dem Ansuchen beizuschließen. Bei öffentlichen Grundstücken und Einrichtungen ist die notwendige Bewilligung der zuständigen Behörde oder Dienststelle einzuholen.

# WASSERLEITUNGSORDNUNG der Wassergenossenschaft REITHWALD



- 5.2. Schriftliche Anerkennung der Satzungen, der Wasserleitungs- und Gebührenordnung der Wassergenossenschaft REITHWALD sowie dem geltenden Wasserrechtsgesetz.
- 5.3. Entrichtung der vorgeschriebenen Beitritts-, Anschluss- und Ergänzungsgebühren sowie eines allfälligen Baukostenbeitrages.
- 5.4. Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Wasserbezieher über die gesetzlich geregelten Grenzwerte von Trinkwasser hinausgehende Ansprüche auf eine besondere Beschaffenheit des Wassers oder des Wasserdruckes geltend gemacht werden.

## 6. Ausscheidungsbedingungen

- 6.1. Das Ausscheiden von Wassergenossenschaftsmitgliedern aus der genossenschaftlichen Wasserversorgungsanlage ist im Wasserrecht und in den Satzungen geregelt.
- 6.2. Jedenfalls ist die Anschlussleitung an der Versorgungsleitung unter Aufsicht von Organen der Wassergenossenschaft stillzulegen. Die anfallenden Kosten sind vom ausscheidenden Mitglied zu tragen.

## 7. Anschlussbedingungen

- 7.1. Anschlüsse von Liegenschaften und Anlagen an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage werden grundsätzlich nur für Mitglieder der Wassergenossenschaft REITHWALD hergestellt, wenn alle Aufnahmebedingungen erfüllt sind. Anschlüsse für vertragliche Wasserbezieher werden in gesonderten Vereinbarungen geregelt.
- 7.2. Vor Baubeginn ist vom Anschlusswerber zu erkunden, ob im Bereich der geplanten Anschlussleitung Strom-, Gas- oder andere Leitungen eingebaut sind. Vor Baubeginn ist mit dem jeweiligen Rechtsträger das Einvernehmen schriftlich herzustellen.
- 7.3. Anschlussleitungen dürfen nur von der Versorgungsleitung abgezweigt werden. Jedes anzuschließende Grundstück wird mit einer Anschlussleitung versorgt. In begründeten Fällen kann mit Zustimmung oder über Weisung der Wassergenossenschaft von dieser Regel abgegangen werden.
- 7.4. Die Anschlussleitung, einschließlich der Herstellung der Verbindung der Anschlussleitung mit der Versorgungsleitung und der Verbrauchsanlage ist von der Wassergenossenschaft durchzuführen. Die Wassergenossenschaft kann dazu befugte Unternehmen beauftragen. Die Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
- 7.5. Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und Leitungen auf Zäunen und Objekten der Mitglieder ist unentgeltlich zu gestatten.
- 7.6. Maßnahmen, die den Zustand im Bereich der Anschlussleitung gegenüber dem Zeitpunkt der Bewilligung verändern, bedürfen der Zustimmung der Wassergenossenschaft. Wird eine solche nicht eingeholt, haftet die Genossenschaft weder für Schäden infolge Gebrechens noch für Schäden, die infolge von Instandsetzungsarbeiten an der Anschlussleitung entstehen. Unabhängig von der Zustimmung der Genossenschaft gehen alle aus Veränderungen im Bereich der Anschlussleitung entstehenden Kosten zu Lasten des Mitgliedes.



## **8. Ausführung der Anschlussleitung**

- 8.1. Die Ausführung der Anschlussleitung muss gemäß ÖNORM EN 805 und ÖNORM B 2538 erfolgen.
- 8.2. Rohre und Rohrverbindungen und sonstige Teile der Anschlussleitung müssen aus beständigem Material bestehen. Das Material darf die Beschaffenheit des Wassers nicht nachteilig beeinträchtigen. Die Eignung von Werkstoffen und Bauteilen für ihren Einsatz im Trinkwasserbereich ist mittels Prüfmarken, Gütezeichen bzw. Zertifikate nachzuweisen.
- 8.3. Der Rohrdurchmesser hat dem zu erwartenden Wasserbedarf zu entsprechen und muss für einen Betriebsdruck von 10 bar geeignet sein.
- 8.4. Die Anschlussleitung ist frostfrei (in einer Tiefe von mindestens 1,50 Meter) so zu verlegen, dass sie bei Benützung des Grundstückes nicht beschädigt werden kann und für die Instandhaltung ohne besondere Schwierigkeiten zugänglich ist. Überbauung, Pflasterung, Auspflanzung von Bäumen, ständige Lagerung von Massengütern bedarf einer Zustimmung der Wassergenossenschaft. Die Rohrleitung ist ausreichend stark zu ummanteln. Über die Anschlussleitung ist in einer Tiefe von ca. 40 cm ein Trassenwarn- und Ordnungsband zu verlegen.
- 8.5. Die Wassergenossenschaft legt Material, Dimension, Art und Anschlussort unter Einbeziehung des Mitgliedes fest. Besondere technische Ausführungsbestimmungen der Anschlussleitung werden durch die Organe der Wassergenossenschaft an Ort und Stelle festgelegt und sind für die Ausführung verbindlich.
- 8.6. Die Anschlussleitung ist vor der Inbetriebnahme zu entlüften, zu spülen und einer Druckprobe zu unterziehen. Die Inbetriebnahme der Leitung darf nur im Beisein eines Beauftragten der Wassergenossenschaft oder einer Fachfirma erfolgen.
- 8.7. Die Verteilung für die Abnehmeranlage darf erst nach dem Wasserzähler erfolgen.
- 8.8. Werden andere Leitungen in der Künette der Anschlussleitung mitverlegt, ist von der Anschlussleitung ein horizontaler Mindestabstand zwischen parallel verlaufenden Leitungen von mind. 0,40 m und mit einem vertikalen Abstand von mind. 0,20 m bei Kreuzungen vorzusehen. Die mitverlegten Leitungen sind durch Warnbänder zu kennzeichnen und durch Abdeckplatten zu sichern.
- 8.9. Die während der Bauzeit erforderlichen Absperrungs- und Sicherungsmaßnahmen sind durch das Mitglied zu veranlassen. Das Mitglied haftet für alle Schäden, welche aus der Unterlassung der obengenannten Maßnahmen entstehen.

## **9. Eigentumsübergang, Erhaltung und Wartung**

- 9.1. Wasserabnehmer gestatten ohne besonderes Entgelt die Verlegung von Rohrleitungen und den Einbau bzw. die Aufstellung von Anlagen zum Zwecke der Zu- und Fortleitung von Wasser auf deren Grundstücken. Die Grundinanspruchnahme hat unter Schonung der benutzten Grundstücke und Baulichkeit und in Absprache mit den Eigentümern zu erfolgen.
- 9.2. Absperrvorrichtungen an der Anschlussleitung dürfen nur von der Wassergenossenschaft oder von deren Beauftragten bedient werden.



- 9.3. Die Benutzung der Anschlussleitung als Schutzleiter für elektrische Anlagen ist nicht zulässig.
- 9.4. Anschlussnehmer haften für alle Schäden, die aus der vorschriftswidrigen Herstellung und Benutzung der Anschlussleitung oder aus der schuldhaften Vernachlässigung der Meldepflicht entstehen.
- 9.5. Beenden Abnehmer die Mitgliedschaft bzw. die vertragliche Abnahme von Trinkwasser bei der Wassergenossenschaft, so besteht kein Anspruch auf Entfernung der Leitungen aus deren Grundstücken.

## **10. Wasserzähler**

- 10.1. Wasser wird ausschließlich über die von der Genossenschaft beigestellten und eingebauten Wasserzähler abgegeben. Die Kosten für die erstmalige Anschaffung und den Einbau trägt das Mitglied. Das Mitglied ist verpflichtet erforderliche Arbeiten zu dulden.
- 10.2. Die Dimensionierung der Wasserzähler (Größe, Art und Anzahl) erfolgt durch die Wassergenossenschaft.
- 10.3. Das Mitglied hat für den Einbau des Wasserzählers gemäß ÖNORM B 2534 einen geeigneten Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 10.4. Der Einbau des Wasserzählers erfolgt erst, wenn die Verbrauchsanlage fertig gestellt ist.
- 10.5. Bei kurzfristigem Wasserverbrauch (z.B. bei Bauführungen, Veranstaltungen, ...) liegt es im Ermessen der Wassergenossenschaft einen Wasserzähler anzubringen.
- 10.6. Die Erhaltung und Wartung des Wasserzählers obliegt der Wassergenossenschaft und erfolgt gemäß Maß- und Eichgesetz.
- 10.7. Der Wasserzähler ist vom Mitglied gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen.
- 10.8. Wasserzähler müssen ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Vom Wasserabnehmer verursachte Umstände, die die Ablesung oder den Tausch vom Wasserzähler erschweren oder unmöglich machen, sind von diesem zu beseitigen. Aus diesem Grund anfallende Mehraufwendungen kann die Wassergenossenschaft vom Abnehmer einfordern.
- 10.9. Das Mitglied haftet für alle durch äußere Einwirkungen entstandene Schäden.
- 10.10. Das Entfernen von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Wassergenossenschaft unverzüglich zu melden. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben tragen die Anschlussnehmer.
- 10.11. Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in der Verbrauchsleitung ist zulässig. Für die Gebührenberechnung bilden sie jedoch keine Grundlage.

**WASSERLEITUNGSORDNUNG  
der Wassergenossenschaft  
REITHWALD**



- 10.12. Wird vom Mitglied die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler über Antrag einer Nacheichung zugeführt. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgesetzten zulässigen Fehlergrenze liegt, so tragen die Nacheichkosten die Abnehmer. Ist der Wasserzähler fehlerhaft, so wird die Wassergebühr entsprechend dem Vergleichszeitraum des Vorjahres vorgeschrieben. Ist kein Vergleich möglich, erfolgt die Vorschreibung nach den Angaben des neuen Wasserzählers. Korrekturen werden nur über eine Ableseperiode durchgeführt. Die Kosten für die Nacheichung gehen bei fehlerhaften Wasserzählern zu Lasten der Wassergenossenschaft.
- 10.13. Im eigenen Interesse wird den Wasserabnehmern empfohlen, die Zähleranlage regelmäßig zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten, Unregelmäßigkeiten oder sonstige Schäden zeitgerecht feststellen zu können.
- 10.14. Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge gilt als verbraucht, auch wenn diese ungenützt bezogen wurde (z.B. Rohrbruch, Undichtheiten, ...).
- 10.15. Ist die Ablesung des Wasserzählers nicht möglich, so kann die Wassergenossenschaft den Verbrauch entsprechend dem Vergleichszeitraum des Vorjahres vorschreiben.
- 10.16. Wird Wasser durch Umgehung des Zählers oder in anderer Weise widerrechtlich entnommen, ist die Genossenschaft berechtigt Strafanzeige zu erstatten und Schadenersatzforderungen zu erheben. Die zu bezahlende Verbrauchsmenge wird mit dem Fünffachen Durchschnittsverbrauch der letzten drei Jahre für die Dauer der unberechtigten Entnahme festgelegt, mindestens jedoch 250 m<sup>3</sup>.

## **11. Wasserbezug, Einschränkung bzw. Unterbrechung der Wasserlieferung**

- 11.1. Die Wassergenossenschaft liefert Trinkwasser nach Maßgabe der Ergiebigkeit der Wasserversorgungsanlage und haftet nicht für Störungen und Unterbrechungen bei der Wasserabgabe.
- 11.2. Ein Anspruch auf eine über die Trinkwasserverordnung hinausgehende Wasserbeschaffenheit und einen bestimmten Betriebsdruck besteht nicht.
- 11.3. Aus der Anschlussleitung darf Wasser nur zu dem in der Anmeldung angeführten Zweck und nach Maßgabe der Beitragsleistung entnommen werden. Es ist untersagt, den für Haushalt angemeldeten Wasserbezug auf gewerbliche oder andere Zwecke auszudehnen. Die Abgabe von Wasser an Dritte – ausgenommen Hausbewohner und Gäste, oder im Notfall andere Genossenschaftsmitglieder – ist nicht erlaubt.
- 11.4. Der Wasserbedarf darf das zugelassene Ausmaß nicht überschreiten. Reicht diese Menge nicht mehr aus, ist vom Mitglied der erhöhte Bedarf anzumelden. Die Genossenschaft entscheidet, ob eine Erhöhung der Lieferung mit den vorhandenen Einrichtungen möglich ist oder ob technische Änderungen notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten des Mitglieds.
- 11.5. Die Mitglieder haben eine durch die Gebührenordnung festgesetzte Wasserbezugsgebühr zu entrichten. Als Wasserbezug gilt auch das durch Leitungsschaden ungenutzte über den Wasserzähler abfließende Wasser.
- 11.6. Die Wassergenossenschaft kann die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen, wenn

**WASSERLEITUNGSORDNUNG  
der Wassergenossenschaft  
REITHWALD**



- a) wegen Wassermangels der Wasserbedarf für den menschlichen Genuss und Gebrauch sonst nicht befriedigt werden kann;
  - b) Schäden an der Wasserversorgungsanlage auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen;
  - c) Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage oder im Bereich dieser Anlage notwendig sind;
  - d) dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig ist.
- 11.7. Die Wassergenossenschaft kann nach entsprechender Verständigung des Anschlussnehmers oder Wasserbeziehers die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen, wenn
- a) Mängel an der Verbrauchsleitung festgestellt werden, welche die Sicherheit oder Gesundheit gefährden können;
  - b) Wasser entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, entgegen der Wasserleitungsordnung oder über die genehmigte Menge hinaus entnommen wird;
  - c) den Beauftragten der Wassergenossenschaft der Zutritt zur Verbrauchsanlage des Abnehmers verweigert oder unmöglich gemacht wird;
  - d) der Anschlussnehmer der Verpflichtung zur Instandhaltung der Verbrauchsleitung nicht fristgerecht nachkommt;
  - e) dem Erfordernis der strikten Trennung der Trinkwasserleitung von der Regen- bzw. Nutzwasserleitung nicht entsprochen ist;
  - f) Wasserbezieher trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nach der Gebührenordnung nicht nachkommen. Die unbedingt lebensnotwendige Wassermenge von 2 Litern pro Person und Tag ist jedoch von der Genossenschaft bereitzustellen.
- 11.8. Für Schäden, die dem Abnehmer aus Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechungen der Wasserlieferung entstehen, haftet die Wassergenossenschaft nicht.
- 11.9. Wen bei eingetretenem Wassermangel die bestehenden Nutzungsrechte nicht vollständig befriedigt werden können, kann der Obmann im Auftrag des Ausschusses folgende Wassernutzung untersagen:
- a) Die Auffüllung von Schwimmbecken und Fischteichen;
  - b) Das Bewässern von Rasenflächen;
  - c) Das Bewässern von Gärten mit Schläuchen die am Leitungsnetz angeschlossen sind;
  - d) Das Waschen von Autos und Großgeräten;
  - e) Das Herstellen von Eisbahnen und jeden sonstigen unnötigen Wasserverbrauch;

## **12. Vorübergehende Wasserentnahme**

- 12.1. Befristete Wasserentnahmen für vorübergehende Zwecke (Baustellen usw.) sind rechtzeitig bei der Wassergenossenschaft zu beantragen.



- 12.2. Der Antragsteller hat alle Kosten die bei der Herstellung, dem Betrieb und bei der Entfernung des Anschlusses entstehen zu ersetzen. Die entnommene Wassermenge wird gemäß der Gebührenordnung verrechnet.
- 12.3. Mit Ausnahme zu Feuerlöschzwecken bedarf jede Entnahme aus Hydranten einer vorherigen Genehmigung durch die Wassergenossenschaft.

### **13. Verbrauchsanlage**

- 13.1. Für die fachgemäße Herstellung, Erhaltung und Wartung der Verbrauchsleitungen einschließlich der Armaturen und Geräte sind die Anschlussnehmer verantwortlich. Schäden an der Anlage, die nachteilige Auswirkungen auf die Wasserversorgungsanlage haben können, sind unverzüglich zu beheben.
- 13.2. Die Wassergenossenschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Verbrauchsanlage der Abnehmer zu überwachen, Änderungen in der Ausführung nach technischen oder hygienischen Begründungen zu verlangen, dazu Fristen zu setzen und die Anlage zu überprüfen.
- 13.3. Änderungen oder Erweiterungen der Verbraucheranlage, die eine wesentliche Änderung des Wasserbedarfes (z.B. Ausbau des Haushaltes, Schwimmbecken, ...) bedingen, Auswirkungen auf die Wasserbeschaffenheit haben (z.B. Wasseraufbereitung, Wasserbelebung, ...) oder Rückwirkungen auf das genossenschaftliche Versorgungssystem befürchten lassen (z.B. Drucksteigerungsanlage, ...), haben Wasserabnehmer vor Ausführung der Wassergenossenschaft zu melden und um Genehmigung anzusuchen.
- 13.4. Bei Warmwasserbereitungsanlagen aller Art - ausgenommen drucklose Systeme - sind unmittelbar vor deren Anschluss an die Kaltwasserzuleitung eine Absperrvorrichtung, eine Entleerungseinrichtung, ein Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner und ein Sicherheitsventil einzubauen und laufend zu warten.

### **14. Regen- bzw. Nutzwasserverwendung im Haushalt**

- 14.1. Die Errichtung einer Regenwasseranlage bzw. der Betrieb einer Nutzwasseranlage (z.B. Hausbrunnen, ...) für Haushalte bzw. Betriebe bedarf – unbeschadet anderer Vorschriften – einer Bewilligung der Wassergenossenschaft.
- 14.2. Der Anschlussnehmer hat im Ansuchen um Erteilung einer Bewilligung die erforderlichen Planunterlagen beizubringen, aus denen ersichtlich ist:
- a) Für welchen Bereich des Haushaltes das Regen- bzw. Nutzwasser verwendet wird;
  - b) Dass durch die strikte Trennung von Trinkwasserleitung und Regen- bzw. Nutzwasserleitung eine Rückwirkung auf die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage nicht möglich ist (Trennung muss gemäß ÖNORM B 2531, ÖNORM EN 1717 und ÖVGW W86 ausgeführt sein).
- 14.3. Die Bewilligung kann unter Bedingungen und Auflagen, insbesondere auch einer zeitlichen Befristung erteilt werden.
- 14.4. Die Inbetriebnahme darf erst nach Vorlage eines Nachweises über die ordnungsgemäße Installation durch ein befugtes Unternehmen erfolgen.



- 14.5. Für bereits bestehende Regen- und Nutzwasseranlagen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet wurden, ist nachträglich um die Erteilung einer Bewilligung anzuschreiben.
- 14.6. An allen Auslässen im Haus bzw. Betrieb an denen Nutzwasser abgegeben wird ist ein Hinweisschild "Kein Trinkwasser" anzubringen.

## **15. Überwachung, Anzeige, Meldepflicht**

- 15.1. Anschlussnehmer sind verpflichtet, der Wassergenossenschaft unverzüglich Meldung zu erstatten, wenn der Wasserbezug durch Umstände beeinträchtigt ist, die auf Mängel der genossenschaftlichen Wasserversorgungsanlage zurückzuführen sind, oder im Bereich der Anschluss- oder Versorgungsleitung Schäden entstehen.
- 15.2. Anschlussnehmer sind verpflichtet Meldung an die Wassergenossenschaft zu erstatten, bevor Anlagen zur Drucksteigerung oder Wasseraufbereitung eingebaut werden oder Umbau- und Grabungsarbeiten im Nahbereich der Anschlussleitung erfolgen sollen.
- 15.3. Anschlussnehmer sowie Inhaber angeschlossener Wohn- und Geschäftsräume sind verpflichtet, die Vornahme der erforderlichen Arbeiten sowie die Überwachung durch die Wassergenossenschaft oder von ihr Beauftragte zu dulden und zu diesem Zweck auch das Betreten der Räume zu gestatten

## **16. Hydranten**

- 16.1. Die Hydranten-Anlage dient Feuerlöschzwecken. Jede andere Nutzung der Hydranten darf nur mit Zustimmung der Wassergenossenschaft erfolgen.
- 16.2. Zum Schutz gegen Brandschäden können private, nur für Feuerlöschzwecke bestimmte Feuerleitungen installiert werden. Ihre Auslassventile sind zu plombieren. Die Plomben dürfen nur im Brandfall entfernt werden und müssen sofort nach Durchführung der Löschaktion wieder angebracht werden. Jede Verletzung oder Entfernung einer Plombe ist der Wassergenossenschaft zu melden.
- 16.3. Während eines Feuers innerhalb oder außerhalb einer Liegenschaft sind Anschlussnehmer verpflichtet, ihre Wasserversorgungsanlage für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen. Für solche Zwecke entnommenes Wasser wird Anschlussnehmer nicht verrechnet.

## **17. Haftung**

- 17.1. Mitglieder haften für alle Schäden, welche aus Zuwiderhandlungen, Nichtbeachtung oder Unterlassungen von Bestimmungen dieser Wasserleitungsordnung geltender Normen, Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften oder sonstigen gesetzlichen Vorschriften der

# WASSERLEITUNGSORDNUNG der Wassergenossenschaft REITHWALD



Wassergenossenschaft oder Dritten entstehen, sei dies vorsätzlich, fahrlässig oder durch auffallende Sorglosigkeit.

- 17.2. Für Schäden, welche von Mitgliedern gegenüber Dritten verursacht werden, insbesondere im Zusammenhang mit der Herstellung, der Instandhaltung und dem Betrieb der Anschlussleitung, haftet das betreffende Mitglied.
- 17.3. Gehört die angeschlossene Liegenschaft mehreren Eigentümern, so haften die Miteigentümer für die Verpflichtungen aus dieser Wasserleitungsordnung zu ungeteilter Hand.

## 18. Schlussbestimmungen

- 18.1. Mit dem Inkrafttreten dieser Wasserleitungsordnung treten alle in dieser Richtung bisher ergangenen Beschlüsse und Regelungen außer Kraft.
- 18.2. Änderungen und / oder Ergänzungen zu dieser Wasserleitungsordnung können nur mit Beschlüssen der Genossenschaftsversammlung erfolgen.